

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn Joachim Lindenberg Heubergstr. 1a 76228 Karlsruhe Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799

E-Mail: Referat24@bfdi.bund.de

Aktenz.: 24-193-1 II#4637

(bitte immer angeben)
Dok.: 89219/2024

Anlage:

Bonn, 08.11.2024

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren; Bescheid

Ihre Beschwerde vom 22. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

BESCHEID

- 1. Ihre Beschwerde vom 22. Januar 2023 gegen die Telekom Deutschland GmbH wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO teilweise abgewiesen.
- 2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.



Seite 2 von 8 Begründung:

١.

Mit E-Mail vom 22. Januar 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Telekom Deutschland GmbH als Betreiberin von KAUFLAND MOBIL wegen

- 1. fehlendem Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Verstoß gegen Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))
- 2. erfundener Einwilligungen (Verstoß gegen Artikel 7 DSGVO)
- 3. Verstoßes gegen das § 14 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz und damit auch Artikel 5 Absatz 1 lit. a DSGVO und
- 4. unvollständiger Auskunft (Verstoß gegen Artikel 15 DSGVO).

Meiner Bitte, die dafür relevanten Unterlagen vorzulegen, kamen Sie insofern nach, als Sie mich am E-Mailverkehr, den Sie nach Beschwerdeerhebung mit der Telekom führten, beteiligten, sowie mir Teile der schriftlichen Auskunft des Unternehmens vom 14.03.2023 in Kopie zukommen ließen. Der darin enthaltenen Kopie des E-Mailverkehrs konnte ich entnehmen, dass KAUFLAND MOBIL Ihr Auskunftsersuchen vom 07. Dezember 2022, welches Sie damit eine Woche nach Registrierung der Prepaid-Karte stellten, am 17. Dezember 2022 beantwortete. Diese Auskunft bildete den Ausgangspunkt für ergänzende Nachfragen zur bereits erteilten Standardauskunft. Den hier vorliegenden Unterlagen konnte ich entnehmen, dass Sie letztmalig am 19. März 2023 der Telekom mitteilten, dass die Auskunft nach Art. 15 DSGVO (s. Punkt 4) vom 03. März 2023 in den nachfolgend aufgeführten Punkten falsch oder unvollständig wäre:

4.1 Formerfordernis

Ein Brief mit Papier entspräche nicht dem Formerfordernis von Artikel 15 Abs. 3 Satz 3.

4.2 Fehlende Kopie der gespeicherten Standortdaten

Sie hinterfragten die von der Telekom genannte Speicherfrist, da Standortdaten (§ 3 Nr. 56 TKG) nach § 176 Abs. 4 und Abs. 1 TKG vier Wochen aufbewahrt werden müssten, die Telekom dagegen allgemein von Verkehrsdaten (§3 Nr. 70 TKG, §176 Abs. 2 und 3) schreiben würde, für die nach §176 Abs. 1 TKG eine Aufbewahrungsdauer von zehn Wochen gelte. Zudem wäre die Telekom aufgrund von § 176 TKG verpflichtet, diese Daten aufzubewahren und dann auch zu beauskunften, denn in § 177 Abs. 2 TKG würde das Auskunftsrecht nicht außer Kraft setzen, denn dazu bedürfe es eines Gesetzes nach Art. 23 DSGVO.



Seite 3 von 8 4.3 Fehlende Maßnahmenpläne nach § 58 Abs. 2 TKG

Nur in einem Fall hätten Sie eine relevante Information bekommen.

4.4 Fehlende Kopien von Rechnungen und Buchhaltungen, aus der die Umsatzsteuer hervorgeht

Im Zuge der umfangreichen Analyse und Prüfung forderte ich das Unternehmen zur Stellungnahme auf. Im Rahmen der Stellungnahmen stellte mir das Unternehmen seine ergänzende Antwort auf Ihr Auskunftsersuchen vom 07. Dezember 2022 nach Art. 15 DSGVO zur Verfügung. Danach hatten Sie am 08.03.2023 per E-Mail, sowie im Nachgang per Post, eine Auskunft erhalten, welche einen Hinweis zu den Standortdaten enthalte. Es wurde mir mitgeteilt, dass Standortdaten (hier: Cell-ID) nur in den Verkehrsdaten gespeichert würden, wenn sie für die Abrechnung relevant wären. Ansonsten würden diese Daten nach sieben Tagen gelöscht werden. Nachdem ich keine weiteren Eingänge feststellen konnte, bat ich Sie am 05. Oktober 2023 um eine Konkretisierung der Beschwerdepunkte, da das Unternehmen auf Ihre seit Beschwerdeerhebung geäußerten Nachfragen geantwortet hatte. Dieser Bitte kamen Sie insofern nach, als Sie auf die hier vorliegende Beschwerde-E-Mail vom 22. Januar 2023 verwiesen.

Mit meiner Anhörung vom informierte ich Sie über meine Absicht, Ihre Beschwerde teilweise abzuweisen. Mit E-Mail vom 19. September 2024 machten Sie von Ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch.

11.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall in den Punkten 1 bis 3, sowie 4.2 bis 4.4 keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens der Telekom liegt in den o.g. Punkten nicht vor.

1. Fehlendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für die Telekom Deutschland GmbH besteht als Telekommunikationsunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden die Pflicht ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten (VVT)



seite 4 von 8 zu führen. Ein Anspruch für jedermann, in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Einsicht zu nehmen, ist nach der DSGVO nicht vorgesehen.

Den in Ihrer Rückmeldung vom 20. September 2024 genannten Argumenten folge ich nicht. Eine Anforderung des Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten war für die Beurteilung der konkreten Bestandteile Ihrer Beschwerde nicht erforderlich.

Ein Verstoß der Telekom Deutschland GmbH liegt nicht vor.

2. Einwilligungen

Laut E-Mail der Telekom an Sie vom 08. März 2023 willigten Sie in den Infoservice im Rahmen der Registrierung des Starter-Pakets am 30.11.2022 um 11.49 Uhr ein, am 09.02.2023 um 16.01 Uhr wurde das Opt-In deaktiviert. Sie vermuteten, dass die Einwilligung nicht von Ihnen vorgenommen wurde, bzw. eine versteckte oder vorausgewählte Darstellung des Opt-Ins vorlag. Das Unternehmen legte mir eine Beschreibung des Registrierungsablaufes vor, in der auch die Zustimmung zum InfoService dargestellt war. Diese erfolgt separat von der Anerkennung der AGBs. Eine Vorauswahl wird nicht vorgenommen, die Registrierung kann ohne Zustimmung abgeschlossen werden. Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die Ihre Vermutung bestätigen. Die Stellungnahme der Telekom ist plausibel und in de Berwertung eingeflossen. Eine Anforderung der konkreten Einwilligung in Kopie, wie von Ihnen in Ihrer Rückmeldung vom 20 September 2024 vorgeschlagen, war für die Bewertung nicht erforderlich.

Ein Verstoß der Telekom liegt nicht vor.

3. Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz und damit gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a **DSGVO**

Sie erbaten beim Unternehmen "Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer" für die Aufladung des Prepaid-Guthabens. Diese wurden Ihnen nicht zur Verfügung gestellt, da die Telekom hier eine andere Auffassung als Sie vertritt und von einer korrekten Vorgehensweise ausgeht. Die Feststellung, welche der Auffassungen hinsichtlich der korrekten Ausweisung der Umsatzsteuer hier die richtige ist, kann und darf ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht treffen. Es handelt sich um eine steuerrechtliche Frage.

Ein Verstoß der Telekom gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO durch die Rechnungsstellung ist somit nicht ersichtlich.

- 4. Unvollständige Auskunft (Art. 15)
- 4.1 Formerfordernis



Seite 5 von 8

Wenn Sie den Antrag elektronisch stellen, ist der Verantwortliche verpflichtet, Ihnen die Auskunft in einem gängigen elektronischen Format zu erteilen, sofern Sie nicht ausdrücklich eine andere Form der Auskunftserteilung wünschen. Die Auskunft wurde Ihnen zwar in einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt, aber der zur Verfügung gestellte Übertragungsweg war nach Ihren Ergänzungen vom 20. September 2024 nicht funktionsfähig.

Unabhängig davon kann das Recht auf Wahl des Kommunikationswegs vom Betroffenen nur dann frei ausgeübt werden, wenn sichere Alternativen angeboten werden. Die elektronische Auskunftserteilung ist dem Grunde nach daher nicht zu beanstanden, sofern der konkret gewählte Übermittlungsweg hinreichend sicher ist. Die datenschutzrechtliche Bewertung der Sicherheit der Zustellung der Zugangsdaten über den von der Telekom gewählten Übermittlungsweg wurde Ihnen zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt (s. mein Schreiben vom 13. September 2024, Vorgang 24-193-2 II#1721). Danach hat die Telekom Ihnen keinen funktionsfähigen und ausreichend sicheren elektronischen Übermittlungsweg zur Verfügung stellte. Ich gebe Ihrer Beschwerde in diesem Punkt statt. Die Telekom hat bereits angekündigt, das Verfahren zukünftig umzustellen (s. vorgenanntes Schreiben).

Weitergehende Abhilfemaßnahmen insbes. Sanktionen beabsichtige ich nicht zu ergreifen. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG) komme ich zum Ergebnis, dass eine solche nicht verhältnismäßig wäre. Hierbei war zu berücksichtigen, dass es sich um einen besonders geringfügigen Verstoß handelt, da hier keine besonders sensiblen Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO übermittelt werden sollten. Zudem hat die Telekom für mögliche zukünftige Fälle ihr Verfahren bereits angepasst.

4.2 Standortdaten/Funkzellenabfrage

Sie monieren ferner, dass Standortdaten nicht beauskunftet wurden.

Bei dem Betrieb von Mobilfunknetzen werden Standortdaten als Teil der Verkehrsdaten verarbeitet. Das Mobilfunknetz muss schließlich wissen, in welcher Funkzelle sich ein Endgerät befindet.

Grundsätzlich sind alle vorhandenen Daten zu beauskunften. Sie haben bei KAUFLAND MOBIL einen Prepaid-Vertrag abgeschlossen. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass aufgekommene Entgelte direkt abgerechnet werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung von Standortdaten wäre nicht zulässig, die Daten sind unverzüglich zu löschen. Den Ausführungen der Telekom, dass eine Kopie der verarbeiteten Verkehrsdaten, sofern überhaupt vorhanden, im Rahmen einer Auskunft gem. Art. 15 DSGVO aufgrund der Löschung innerhalb von sieben Tagen nicht möglich ist, ist für mich nachvollziehbar.



Seite 6 von 8

Eine Mitnutzung von Mobilfunkgeräten durch andere ist zudem nicht auszuschließen. Da für Mitbenutzer das Fernmeldegeheimnis gilt, ist eine Beeinträchtigung Dritter bei der Beauskunftung von Standortdaten nicht auszuschließen. Für den Anbieter ist bei einem Auskunftsersuchen durch den Anschlussinhaber nicht feststellbar, ob dieser den Anschluss allein nutzt. Anschlussinhaber und Nutzer müssen nicht identisch sein. Sofern es Mitnutzer gibt würden deren Standortdaten an eine andere Person herausgegeben. Aufgrund der hohen Sensibilität der Daten und insbesondere der Gefahr einer unbemerkten "Überwachung" gelten hier hohe Schutzmaßstäbe, so dass eine Beauskunftung bereits aus diesem Grund hier ausscheidet.

Im Ergebnis hat die Telekom mit der unterlassenen Beauskunftung der Standortdaten datenschutzkonform gehandelt.

Sofern Sie auf eine Auskunft über die nach § 176 TKG gespeicherten Verkehrsdaten abzielen, so gelten für die Verarbeitung der Verkehrsdaten, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Telekommunikationsdienstes entstehen (§ 3 Nr. 70 TKG), wie etwa die Rufnummern, die IP-Adressen, der Zeitpunkt der Telekommunikation und bei mobilen Anschlüssen auch der Standort, die Sonderregelungen des TKG und des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG; vgl. § 9 TDDDG), die gemäß Art. 95 DSGVO den allgemeinen Regelungen der DSGVO vorgehen.

Die gem. § 176 TKG gespeicherten Standortdaten dürfen somit gem. § 177 Abs. 3 TKG nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Das Auskunftsrecht nach DSGVO ist hier nicht aufgeführt. Unabhängig davon ist die Vorratsdatenspeicherung aufgrund einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH derzeit ausgesetzt.

In Ihrer Stellungnahme hierzu vom 20. September 2024 haben Sie keine Argumente genannt, die zu einer anderen Bewertung führen.

Einen Verstoß des Unternehmens gegen Art. 15 DSGVO in der bisherigen Vorgehensweise kann ich nicht feststellen.

4.3 Maßnahmenpläne nach Art. 58 Abs. 2 TKG (Entstörung)

Die von Ihnen angeforderte Dokumentation der Kontakthistorie haben Sie vom Unternehmen erhalten. Sofern Sie vermuten, dass eine weitere Dokumentation nach § 58 Abs. 2 TKG erforderlich gewesen wäre, so beinhaltet diese nicht notwendigerweise personenbezogene Daten. Auf Basis der hier vorliegenden Informationen gehe ich davon aus, dass Ihnen die Dokumentation der Inhalte mit personenbezogenen Daten vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Soweit Sie bezweifeln, dass sich das Unternehmen an die Rege-



Seite 7 von 8

lungen des § 58 Abs. 2 TKG gehalten hat, begründet dies keinen datenschutzrechtlichen Verstoß. Ich verweise auf die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (§ 58 Abs. 3 TKG).

Ihre in Ihrer Rückmeldung vom 20. September 2024 formulierte Erwartung einer Negativauskunft kann ich nicht nachvollziehen, da Ihnen wie oben geschildert mit der Kontakthistorie die bei Unternehmen vorliegenden Daten zugingen.

Einen Verstoß des Unternehmens gegen Art. 15 DSGVO kann ich hier nicht feststellen.

4.4 Rechnungen und Buchhaltungen, aus denen die Umsatzsteuer hervorgeht

Zu diesem Aspekt halte ich an meiner Darstellung aus der Anhörung vom 16. August 2024 fest. Das Unternehmen kam seiner Verpflichtung zur Auskunft mit den Erläuterungen zum Herunterladen der Rechnungen aus dem Kundenkonto per E-Mail vom 13. Februar 2023 nach.

Ein Verstoß der Telekom liegt nicht vor.

Mit Ihrer Stellungnahme vom 20. September 2024 zur Anhörung vom 16. August 2024 bekräftigten Sie Ihre Beschwerde um die fehlende Beauskunftung der zum Zeitpunkt der Auskunftsbearbeitung vorliegenden Verkehrsdaten und Rechnungen. Diese wären aus Anlass der Auskunft bis zur Beauskunftung zu speichern.

Nach Art. 15 DSGVO sind nur die personenbezogenen Daten zu beauskunften, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft tatsächlich noch dort vorhanden sind. Art. 15 DSGVO vermittelt keinen Anspruch auf erstmalige Erhebung von Daten und begründet auch keine Pflicht zur vollständigen Aktenführung oder Archivierung bestimmter Sachverhalte.

Das Unternehmen kann nur die Daten beauskunften, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Die Auskunft wäre deshalb auch dann vollständig, wenn die Unterlagen des Unternehmens personenbezogene Unterlagen nicht enthalten, die zu den Unterlagen hätten genommen werden sollen bzw. inzwischen gelöscht wurden. Letztlich kann ich zu diesem Punkt deshalb keinen Verstoß gegen Ihr Recht auf Auskunft feststellen.

Weiter bemängelten Sie eine fälschlich erteilte Negativauskunft. Die Telekom schrieb in ihrer Eingangsbestätigung (E-Mail vom 08. Dezember 2022): "Sie werden bei uns weder als Kunde noch in einem Vertragsverhältnis geführt. Unter den Daten, die Sie uns genannt haben, konnten wir bei uns weder einen Festnetz- noch einen Mobilfunk- oder einen anderern Vertrag finden. Bitte konkretisieren Sie Ihre Angaben."

Sie hatten Ihr Auskunftsersuchen unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, sowie per E-Mail, also auch unter Angabe eines E-Mail-Postfachs gestellt. Das Angebot des Unternehmens, nun in den direkten Austausch zu gehen und die Nachfrage nach weiteren



Seite 8 von 8

Identifizierungsmerkmalen in einer im ersten Schritt einfachen, unter Umständen dann auch vereinfachenden, Sprache ist für mich nachvollziehbar. Ein Anhaltspunkt für einen Datenschutzverstoß ist hier nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.